

Rechtsordnung (RO)

(Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung DHB)

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechtsinstanzen
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Spielleitende Stelle Recht
- § 5 Gebühren- und Auslagenvorschüsse
- § 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Allgemeines

1. HBW hat in allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten, für seinen Spielbetrieb eine eigene Gerichtsbarkeit, die alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine und deren Mitglieder sowie alle Organe und Mitarbeiter von HBW umfasst.
2. Für die Durchführung von Verfahren vor den Rechtsinstanzen des HBW gilt die jeweils gültige Rechtsordnung des DHB, soweit in der Rechtsordnung von HBW nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Rechtsinstanzen

Rechtsinstanzen sind

1. das Vereinssportgericht.
2. das Vereinsgericht.

§ 3 Zuständigkeit

Es sind zuständig:

1. Das Vereinssportgericht in 1. Instanz für die Entscheidung über
 - 1.1 Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb von HBW ergeben,
 - 1.2 Rechtsfälle aus dem Spielbetrieb HBW zwischen am Spielbetrieb HBW teilnehmenden Vereinen.
2. Das Vereinsgericht in 2. Instanz über Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Vereinssportgerichts.

§ 4 Spielleitende Stelle Recht

1. Spielleitende Stelle Recht sind die Spielleitenden Stellen i.S. der §§ 16 (1), 17 (1) bis (6), 18 (1), 19 (1) und (2), 20, 22 (4), 25 (1), 34 (5), 61 (1) bis (6) RO DHB, der §§ 9, 47, 50 (2), 77 (6), 80 (1a und 2a), und 84 (1) und (3) SpO DHB, des § 10 (1) WRL DHB, des § SRO DHB sowie § 5 BGO HBW.

Spielleitende Stellen i.S. der §§ 1, 7 (1), 31 (1) e), 34 (1) und (6), 44 (1) a) und (7) und 45 (1) RO DHB sowie der §§ 74, 79 (2) und 81 (8) und (9) SpO DHB sind sowohl die den Spielverkehr leitenden Stellen i.S. des § 1 (2) SpO DHB wie auch die Spielleitende Stelle Recht.
2. Der Spielleitenden Stelle Recht gehören an
 - 2.1 der Vorsitzende des LA Spieltechnik als Vorsitzender
 - 2.2 bis zu zwei Beisitzer und
 - 2.3 der zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
3. Die Beisitzer der Spielleitenden Stelle Recht werden vom Vorstand berufen.
4. Die Entscheidungen der Spielleitenden Stelle Recht ergehen mit schriftlichem Bescheid in Textform (§ 45 (1) RO DHB) durch Einzelpersonen.
5. In Verfahren, in denen sie selbst oder ihr Verein betroffen sind, dürfen sie nicht mitwirken.

#

Rechtsordnung (RO)

6. Die Zuständigkeiten der Einzelpersonen werden vom Vorstandsvorsitzende (§ 24 Satzung) bestimmt.

#

7. Die Vollstreckung der Entscheidungen der Spielleitenden Stelle Recht obliegt der Geschäftsstelle von HBW. Die in § 61 RO DHB getroffenen Regelungen gelten entsprechend. Mitteilungen an die Spielleitende Stelle Recht, Mahnungen, Fristsetzungen und Mitteilungen an die Spielleitende Stelle Recht erfolgen durch die Geschäftsstelle.

§ 5 Gebühren- und Auslagenvorschüsse

Die zu entrichtenden Gebühren und Auslagenvorschüsse ergeben sich in Ergänzung zu § 44 RO DHB aus § 8 der Beitrags- und Gebührenordnung HBW.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

In Ergänzung des § 25 Rechtsordnung DHB werden für weitere Ordnungswidrigkeiten folgende Geldbußen verhängt:

1. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen		5,00 - 500,00 €
2. a) Unentschuldigtes Ausbleiben von Vereinen bei Staffeltagen	#	25,00 - 100,00 €
# oder Pflichtversammlungen		
# b) Fehlen der geforderten Anzahl von Vereinsvertreten	#	15,00 - 75,00 €
# bei Staffeltagen oder Pflichtversammlungen;	#	
# je fehlendem Vertreter		
3. Nichtabgabe oder verspätete Abgabe von Bestandsmeldungen,	#	25,00 - 250,00 €
# Meldebögen und/oder sonstiger angeforderter Meldungen		

#